



Allgemeine Mietvertragsbedingungen der J. Helmke & Co. Elektrische Maschinen und Apparate

Stand Januar 2005

§1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die allgemeinen Mietvertragsbedingungen der J. Helmke & Co. Elektrische Maschinen und Apparate (Vermieter) sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Mietvertrages, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von diesen Mietvertragsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
2. Sämtliche von diesen Mietvertragsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Vereinbarungen sollen schriftlich erfolgen. Die Nichtbeachtung der schriftlichen Form hat auf die Wirksamkeit der Vereinbarung keinen Einfluss.

§2

Abholung, Anlieferung der Mietsache

1. Der Mieter hat die Mietsache auf eigene Kosten vom Vermieter abzuholen und sie nach Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten beim Vermieter wieder abzuliefern.
2. Der angegebene Abhol- bzw. Anliefertag ist, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich. Ein unverbindlicher Abhol- bzw. Anliefertag kann vom Vermieter um bis zu zwei Wochen überschritten werden. Erst danach gerät der Vermieter durch eine Mahnung des Mieters in Verzug.
3. Der Vermieter informiert den Mieter über die Bereitstellung der Mietsache zur Abholung mit einer Frist von drei Werktagen im Voraus.
4. Die Abholung der Mietsache beim Vermieter ist montags bis freitags in den Zeiten zwischen 08:00 und 14:00 Uhr möglich. Diese Zeiten gelten auch für die Ablieferung der Mietsache beim Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses.
5. Eine Anlieferung der Mietsache durch den Vermieter erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für die Abholung der Mietsache durch den Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses.

J. Helmke & Co., Inh. Titus Helmke e.K.
Elektrische Maschinen und Antriebe

Registergericht Hildesheim
HRA-Nr.: 200377
Steuernr.: 30/117/14217
USt-IdNr.: DE279569664

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Ring 5-9
31157 Sarstedt, Germany

Tel.: +49(0)5066 90333-0
Fax: +49(0)5066 90333-291
Email: helmke@helmke.de
<http://www.helmke.de>

zertifiziert:
ISO 9001
ISO 14001
RL 94/9/EG (ATEX)
IECEX
AEO



§3

Mietbeginn, Mietzeit und Rückgabe der Mietsache

1. Der für den Mieter zinspflichtige Mietzeitraum beginnt an dem Tag, an dem die Mietsache beim Vermieter zur Abholung bereitsteht, sofern er den Mieter hierüber rechtzeitig informiert hat. Im Falle der Lieferung beginnt der zinspflichtige Mietzeitraum am tatsächlichen Anlieferungstag. Der Mietzeitraum endet an dem vereinbarten Tag. Beabsichtigt der Mieter, die Mietsache über den vereinbarten Mietzeitraum hinaus zu nutzen, hat er dies dem Vermieter spätestens drei Werktage vor dem vereinbarten Rückgabetermin schriftlich mitteilen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nach Ablauf des Mietzeitraums vollständig, in ordnungsgemäßem Zustand und gesäubert zurückzugeben. Setzt er den Gebrauch der Mietsache fort, wird das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert, es sei denn eine Partei erklärt ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen. Wird das Mietverhältnis fortgesetzt, kann es an jedem Werktag zum Ablauf des folgenden Werktages gekündigt werden.
3. Kommt der Mieter nach Beendigung des Mietvertrages seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist er dem Vermieter - unbeschadet des Rechts des Vermieters, für die Dauer der Vorenthaltung der Mietsache als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete zu verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist - zum Schadenersatz verpflichtet.

§4

Miete und Zahlung

1. Alle Preise sind EURO-Preise und verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter die Miete vor Beendigung des Mietverhältnisses in Rechnung zu stellen.
2. Wird das Mietverhältnis nach Ablauf des Mietzeitraums fortgesetzt, hat der Mieter für jede angefangene Woche einen vollen Wochenmietzins zu zahlen.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Vermieters innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserstellung, die durch das Rechnungsdatum ausgewiesen wird, zu zahlen. Eine Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist führt ohne Mahnung zum Verzug. Die im Falle einer Nichteinziehbarkeit der vom Mieter erteilten Lastschriften anfallenden Bankgebühren trägt der Mieter.
4. An angebotene oder vereinbarte Begünstigungen (z.B. Skonto) ist der Vermieter nur gebunden, wenn die Zahlung innerhalb der auf die Begünstigung bezogenen Zahlungsfrist erfolgt.
5. Gerät der Mieter in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8



Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verlangen. Der Vermieter behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

§5

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der ihm zustehende Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§6

Pflege, Wartung und Instandsetzung

1. Der Mieter hat die Mietsache sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Sie darf nicht überlastet oder zweckfremd eingesetzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsgemäßen Einsatz der Mietsache sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, die Mietsache vor Beschädigung von außen, insbesondere vor aggressiven Medien (Säuren, Salze etc.), zu schützen. Die in der Mietsache vorhandenen Überwachungselemente für Wicklungs- und Lagertemperatur sind gemäß Stand der Technik korrekt anzuschließen und automatisiert auszuwerten. Die Funktionstüchtigkeit der Überwachungselemente ist dem Vermieter auf Verlangen vorzuführen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sach- und fachgerecht von einem Fachunternehmen warten zu lassen. Verschleißbedingte Reparatur-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sind vom Mieter zu tragen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter während der normalen Arbeitszeiten und nach vorheriger Ankündigung die Mietsache zur Besichtigung und Reparatur zugänglich zu halten.

§7

Mängelansprüche

Der Vermieter steht für Mängel der Mietsache nach den gesetzlichen Vorschriften - vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 2 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein:

1. Hat die Mietsache bereits bei Vertragsschluss einen Sachmangel (anfänglicher Sachmangel), haftet der Vermieter nur, sofern er den Sachmangel zu vertreten hat, und dann auch nur nach Maßgabe des § 8.
2. Mängel der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

J. Helmke & Co., Inh. Titus Helmke e.K.
Elektrische Maschinen und Antriebe

Registergericht Hildesheim
HRA-Nr.: 200377
Steuernr.: 30/117/14217
USt-IdNr.: DE279569664

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Ring 5-9
31157 Sarstedt, Germany

Tel.: +49(0)5066 90333-0
Fax: +49(0)5066 90333-291
Email: helmke@helmke.de
<http://www.helmke.de>

zertifiziert:
ISO 9001
ISO 14001
RL 94/9/EG (ATEX)
IECEX
AEO





3. Der Mieter ist während der Vertragslaufzeit nicht zur Minderung der Miete wegen Mängel berechtigt. Das Recht auf Rückforderung eines zu viel bezahlten Mietzinses bleibt unberührt.
4. Der Vermieter wird nach seiner Wahl die gerügten Mängel auf eigene Kosten beheben oder eine gleichwertige Ersatzmietsache zur Verfügung stellen. Der Mieter ist nur im Falle eines berechtigten Interesses zur Ablehnung einer gleichwertigen Ersatzmietsache berechtigt.
5. Mängelansprüche verjähren vorbehaltlich der Regelung des § 8 Abs. 4 in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§8

Haftung des Vermieters wegen Schäden

1. Für Schäden haftet der Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund nur, falls er oder seine Erfüllungsgehilfen eine Kardinal- oder sonstige wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.
3. Die Haftung des Vermieters wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben ebenfalls unberührt.
4. Schadenersatzansprüche wegen Mängel verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung und bei Arglist des Vermieters.

§9

Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat den Verlust und die Beschädigung der Mietsache dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

J. Helmke & Co., Inh. Titus Helmke e.K.
Elektrische Maschinen und Antriebe

Registergericht Hildesheim
HRA-Nr.: 200377
Steuernr.: 30/117/14217
USt-IdNr.: DE279569664

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Ring 5-9
31157 Sarstedt, Germany

Tel.: +49(0)5066 90333-0
Fax: +49(0)5066 90333-291
Email: helmke@helmke.de
<http://www.helmke.de>

zertifiziert:
ISO 9001
ISO 14001
RL 94/9/EG (ATEX)
IECEX
AEO





2. Durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Mieters, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafte Pflege entstandene Schäden an der Mietsache werden auf Kosten des Mieters von einem Fachbetrieb beseitigt. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache in dem Obhutsbereich des Mieters hat, so trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Besteht über den Umfang der Schäden Streit, so ist die Mietsache durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser vom Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer zu bestimmen.

§10

Fristlose Kündigung

1. Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden,
 - b) der Mieter mit der Zahlung der vereinbarten Festlaufzeitmiete in Verzug ist,
 - c) der Mieter die Mietsache einem Dritten unbefugt überlässt oder
 - d) der Mieter die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet.
2. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, einer Fristsetzung bzw. Abmahnung bedarf es nach dem Gesetz nicht.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§11

Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hannover, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter

J. Helmke & Co., Inh. Titus Helmke e.K.
Elektrische Maschinen und Antriebe

Registergericht Hildesheim
HRA-Nr.: 200377
Steuernr.: 30/117/14217
USt-IdNr.: DE279569664

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Ring 5-9
31157 Sarstedt, Germany

Tel.: +49(0)5066 90333-0
Fax: +49(0)5066 90333-291
Email: helmke@helmke.de
<http://www.helmke.de>

zertifiziert:
ISO 9001
ISO 14001
RL 94/9/EG (ATEX)
IECEX
AEO





auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.

2. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Mieter einschließlich dieser Mietvertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

J. Helmke & Co., Inh. Titus Helmke e.K.
Elektrische Maschinen und Antriebe

Registergericht Hildesheim
HRA-Nr.: 200377
Steuernr.: 30/117/14217
USt-IdNr.: DE279569664

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Ring 5-9
31157 Sarstedt, Germany

Tel.: +49(0)5066 90333-0
Fax: +49(0)5066 90333-291
Email: helmke@helmke.de
<http://www.helmke.de>

zertifiziert:
ISO 9001
ISO 14001
RL 94/9/EG (ATEX)
IECEX
AEO

